



## >> Das HanseLexikon im Internet

Liebe Benutzerinnen und Benutzer des Hanselexikons,

der Hansische Geschichtsverein e.V. stellt schrittweise die Artikel des HanseLexikons zur freien Ansicht in das Internet. Bitte beachten Sie das Urheberrecht der jeweiligen Autoren und zitieren die Artikel wissenschaftlich korrekt.

Wir empfehlen folgende Zitierweise:

**Brück, Thomas**, Art. **Führung**, in: Hansischer Geschichtsverein (Hrsg.), HanseLexikon (HansLex), 2014, URL: [www.hanselexikon.de/pdf/HansLex\\_Fuehrung\\_Brueck.pdf](http://www.hanselexikon.de/pdf/HansLex_Fuehrung_Brueck.pdf) (letzter Aufruf: 1.12.2014).

Mit freundlichen Grüßen,

das Redaktionsteam

**Führung.** Dabei handelt es sich um eine Warenmenge, die sowohl der Schiffer als auch die anderen Besatzungsmitglieder (→ Seeleute) auf ihren Schiffen kostenlos über See bringen und damit Handel treiben durften. Die F. konnte die Heuer ersetzen oder ergänzen. Der Ladungsanteil war gestaffelt nach Qualifikation und damit Stellung der Seeleute an Bord. Die Art der Waren konnte abhängig vom Frachthafen sein. Die Mehrheit der Besatzungsmitglieder trat gegen Zahlung der Transportgebühr, der Fracht, den dafür erforderlichen Laderaum an Kaufleute sowie an andere Seeleute ab. Verschiedentlich stiegen Letztere durch den Eigenhandel sozial auf. Seit Ende des 16. Jh. wurden Art und Menge der F. weiter reglementiert beziehungsweise durch Geldzahlungen in fester Höhe ersetzt (im → Seerecht).

Thomas Brück

**Lit.:** T. Brück, Der Eigenhandel hansischer Seeleute vom 15. bis 17. Jahrhundert, HGBll. 111 (1993), 25-41.